

\*\*\*\*\*  
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN  
\*\*\*\*\*

[...]

## **Kapitel I Allgemeine Bedingungen**

### **Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN**

[...]

## **2 Clearing Mitglieder**

### **2.1 Clearing-Lizenz**

[...]

#### **2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN**

[...]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) oder der SIX SIS Ltd. (das „PFANDEPOT“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte oder Sicherungsabtretungen gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren;

[...]

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

### 3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

[...]

#### 3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

[...]

**3.2.2** Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

[...]

- (3) Sofern ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDEPOT bzw. dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO gutgeschrieben werden, gelten diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) oder der SIX SIS Ltd. über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) bzw. SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.

[...]

[...]

## Abschnitt 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

### 6 Die Margin

[...]

#### 6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

**6.6.1** Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf sein jeweiliges PFANDEPOT.

- (1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) oder die SIX SIS Ltd. zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf sein

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

PFANDEPOT zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) bzw. die SIX SIS Ltd. danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung benachrichtigt

[...]

### 6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[...]

**6.7.2** Die Freigabe der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, wenn ein Clearing-Mitglied bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) bzw. die SIX SIS Ltd. festgelegten Zeitpunkt eines jeden Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere oder zur Sicherheit abgetretener Wertpapiere (im Falle von Schweizer Wertrechten) durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Summe der Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen übersteigt. Das Freigabeverlangen ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden Eligible Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.4 werden die betreffenden Wertpapiere entsprechend in XEMAC freigegeben.

Sollte die Erfüllung dieses Freigabeverlangens dazu führen, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerte für den nächsten Geschäftstag eines Marktes unzureichend wäre, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung an die Clearstream Banking AG, [Clearstream Banking S.A.](#) bzw. SIX SIS Ltd. nur weiter, sofern der erforderliche Betrag der Eligiblen Margin Vermögenswerte zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.

[...]

[...]

## Kapitel IV

### Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

#### Abschnitt 1

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

#### 1.1 Clearing-Lizenz

[...]

##### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- (a) Nachweis der technischen Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG,
- (b) im Falle einer Teilnahme am Clearing für GC Pooling® Repo-Transaktionen, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und der technischen Anbindung an das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac® („Xemac“) der Clearstream Banking AG („CBF“) einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an der internationalen Sicherheitenverwaltung, und zwar:
  - (aa) entweder über eine eigene Teilnahmeberechtigung an Xemac oder
  - (bb) über eine entsprechende Vereinbarung mit einem Abwicklungsinstitut, das an Xemac teilnahmeberechtigt ist.

[...]

[...]

#### Abschnitt 2

##### CLEARING VON TRANSAKTIONEN AN DER EUREX REPO GMBH

[...]

#### 2.5 Zins- und Dividendenzahlungen sowie sonstige Kapitalmaßnahmen (Kompensation)

- (1) Erfolgt während der Laufzeit einer Eurex Repo-Transaktion, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zins- oder Dividendenzahlung auf das der jeweiligen Eurex Repo-Transaktion zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG zu Gunsten

des Clearing-Mitglieds, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, die Gutschrift des anfallenden Zins- oder Dividendenbetrags veranlasst. Zudem veranlasst die Eurex Clearing AG eine Belastung des Clearing-Mitglieds, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zins- oder Dividendenbetrag. Die Geldzahlung erfolgt über die RTGS-Konten, die euroSIC-Konten, die Konten bei der Euroclear Bank S.A./N.V. in Brüssel oder bei der Clearstream Banking **Luxembourg**-S. A. Im Fall von GC Pooling Repo-Transaktionen wird eine Kompensationszahlungen durch Xemac über die Eurex Clearing AG veranlasst.

[...]

[...]

## Kapitel V

### Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse<sup>9</sup>

#### Abschnitt 1

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

#### 1.1 Clearing-Lizenz

[...]

##### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) [...]

(b) Nachweis der Berechtigung zur Nutzung der von der Clearstream Banking AG, ~~Frankfurt~~, für die Abwicklung angebotene Wertpapierleihe-Fazilität.

[...]

[...]

#### Abschnitt 2

##### ABWICKLUNG VON AN DER FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE ABGESCHLOSSENEN TRANSAKTIONEN

[...]

#### 2.2 Nichtlieferung

[...]

##### 2.2.1 Nichtlieferung von Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

[...]

---

<sup>9</sup> Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

---

## Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

---

- (7) Hat ein Clearing-Mitglied keinen Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b) bis (e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Aktien nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Ziffer 2.2.1 genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Aktien für jeden Tag der Nichtlieferung („Nichtlieferungstag“). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Aktien nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking ~~Frankfurt~~ AG geliefert werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Geschäften, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

[...]

[...]

### 2.2.2 Nichtlieferung anderer Wertpapiere als Aktien gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

[...]

- (8) Hat ein Clearing-Mitglied kein Brutto-Liefermanagement Service mit der Eurex Clearing AG (Kapitel I Abschnitt I Ziffer 1.4.2 Absatz (2) und Ziffer 1.3.1 Absatz (1) (b)-(e)) vereinbart und liefert ein Clearing-Mitglied Wertpapiere nicht, berechnet die Eurex Clearing AG neben den in dieser Vorschrift genannten Verpflichtungen ein zusätzliches Verzugsentgelt. Dieses beträgt 0,01 % des ursprünglichen Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere für jeden Tag der Nichtlieferung (Nichtlieferungstag). Ein Nichtlieferungstag ist jeder auf den Fälligkeitstag der Lieferung folgende Geschäftstag, soweit an diesem die Wertpapiere nicht spätestens innerhalb des zweiten Same Day Settlement-Buchungslaufs der Clearstream Banking ~~Frankfurt~~ AG geliefert werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich für Forderungen aus Transaktionen, die über das elektronische Handelssystem an der FWB oder außerbörslich über dieses elektronische Handelssystem abgeschlossen wurden.

[...]

[...]

### 2.3 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Transaktionen beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz (2) durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearing solcher Transaktionen im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der

erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird anhand der von der Clearstream Banking AG<sup>7</sup> ~~Frankfurt/M.~~ festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz (2) sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Transaktionsabschluss bestanden.

[...]

[...]



## Kapitel IX

### Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

#### Abschnitt 1

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

#### 1.1 Clearing-Lizenz

[...]

##### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der CLEARING-LIZENZ anwendbar):

(a) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG, ~~Frankfurt am Main~~ ("CBF") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A., ~~Luxemburg~~ ("**CBL**") oder
- Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear**");

[...]

##### 1.1.3 SPEZIELLE DARLEHENSGEBER-LIZENZ

[...]

(5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- Clearstream Banking AG, ~~Frankfurt am Main~~ ("CBF") einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder
- SIX SIS Ltd., Zürich ("**SIX SIS**");

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A., ~~Luxemburg~~ ("~~CBL~~") oder
- Euroclear Bank SA/NV ("~~Euroclear~~");

[...]

[...]

## Abschnitt 2

### BEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN

Die Bedingungen für WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

[...]

#### 2.6 Nichtlieferung

[...]

##### 2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgebers am Rückgabetag

[...]

(2) [...]

- (h) Erfolgt nach einem erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (7) oder im Fall eines Barausgleichs nach einem nicht oder nur teilweise erfolgreichen BUY-IN gemäß Ziffer 2.6.4 Absatz (8) in Bezug auf eine bestimmte WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTION am GESCHÄFTSTAG nach dem BUY-IN TAG bis 14:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Clearstream Banking ~~Luxemburg~~-S.A. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) bzw. bis 15:00 Uhr (Frankfurter Zeit) (im Falle einer in Konten der Euroclear Bank S.A./N.V. gehaltenen NOMINALSICHERHEIT) keine tatsächliche Lieferung der vollständigen GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEIT (in Gestalt einer NOMINALSICHERHEIT IN FORM VON WERTPAPIEREN) an den DARLEHENSNEHMER, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass die Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Rückgabe der GLEICHWERTIGEN NOMINALSICHERHEITEN durch eine Verpflichtung des DARLEHENSGEBERS zur Zahlung eines von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (c) festgelegten Barbetrags in der TRANSAKTIONSWÄHRUNG an den DARLEHENSNEHMER ersetzt wird.

[...]

[...]